

–persönlich-  
Gemeinde Oyten  
Bürgerservice  
Hauptstraße 55  
28876 Oyten

**Beantragung einer Auskunftssperre ins Melderegister der Gemeinde Oyten**

\_\_\_\_\_  
Antragsteller/in (Familiename, Vorname)

Oyten, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Wohnanschrift in Oyten

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

Hiermit beantrage ich für mich und folgende Familienmitglieder eine Auskunftssperre im Melderegister der Gemeinde Oyten:

**1.) Betroffener Personenkreis**

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Antragsteller/in

## **2.) Antragsgrund**

Warum ist es erforderlich, dass eine Auskunftssperre eingetragen wird? Durch welche Tatsachen wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht ihr Leben oder Ihre Gesundheit? Bitte -soweit möglich- entsprechende Nachweise beifügen!

### **3.) Geheimhaltung Ihrer jetzigen Wohnanschrift**

Was haben Sie unternommen, um Ihre jetzige Wohnanschrift „geheim“ zu halten?

### **4.) Bestehende Auskunftssperren**

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt? Wenn ja, bei welcher? (Bitte Kopie der dortigen Entscheidung vorlegen)

### **5.) Gesetzlicher Hinweis**

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 Bundesmeldegesetz - BMG).

Diese konkreten Tatsachen sind in der Antragsbegründung glaubhaft zu machen.

Entsprechende Nachweise sollten dem Antrag immer beigelegt werden. Ansonsten ist die Meldebehörde jederzeit berechtigt, weitere Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Gefährdungslage anzufordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister zum Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigelegte Daten berücksichtigt.

## 6.) Wichtige allgemeine Hinweise

- Aufgrund eines Wohnungswechsels sollte bei der Post kein Nachsendeauftrag gestellt werden
- Keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Telefonbuch beantragen.
- Rufnummernanzeige ausschalten (über die Rufnummer könnte ggf. der Aufenthaltsort / die Anschrift festgestellt werden).
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz (Hauptversicherung z.B. über Ehegatten oder Elternteil) gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Über die Auskunftssperre ist die Krankenkasse in solchen Fällen zu informieren.
- Auf Ausforschungsmöglichkeiten Dritter wird hiermit hingewiesen.
- Auch bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt, der Ausländerbehörde, der Zulassungsstelle oder bei Gericht usw. sind die personenbezogenen Daten ggf. ebenfalls gespeichert. Von Seiten der Meldebehörde findet keine Information dieser Behörden über die Auskunftssperre statt. Vielmehr hat der Antragsteller selbst dafür Sorge zu tragen, den Schutz seiner Daten zu beantragen.
- In Fällen von häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ wird auf das bundesweite Hilfetelefon des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse ([www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de), Telefon: 0800/0116016) hingewiesen.

Oyten, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller